

**VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT
AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS**

PCT

ERKLÄRUNG ÜBER DIE NICHTERSTELLUNG EINES INTERNATIONALEN RECHERCHENBERICHTS
(Artikel 17 (2) a) sowie Regeln 13^{ter}. 1 c) und d) und 39 PCT)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	WICHTIGE ERKLÄRUNG
Internationales Aktenzeichen	Absendedatum (<i>Tag/Monat/Jahr</i>)
Internationales Anmeldedatum (<i>Tag/Monat/Jahr</i>)	(Frühestes) Prioritätsdatum (<i>Tag/Monat/Jahr</i>)
Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC	
Anmelder	

Die Internationale Recherchenbehörde erklärt gemäß Artikel 17 (2) a), dass für die internationale Anmeldung aus den nachstehend aufgeführten Gründen **kein internationaler Recherchenbericht erstellt wird**.

1. Der Gegenstand der internationalen Anmeldung betrifft folgende Gebiete:
 - a) wissenschaftliche Theorien
 - b) mathematische Theorien
 - c) Pflanzensorten
 - d) Tierarten
 - e) im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren mit Ausnahme mikrobiologischer Verfahren und der mithilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse
 - f) Pläne, Regeln und Verfahren für eine geschäftliche Tätigkeit
 - g) Pläne, Regeln und Verfahren für rein gedankliche Tätigkeiten
 - h) Pläne, Regeln und Verfahren für Spiele
 - i) Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen Körpers
 - j) Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des tierischen Körpers
 - k) Diagnostizierverfahren zur Anwendung am menschlichen oder tierischen Körper
 - l) bloße Wiedergabe von Informationen
 - m) Programme von Datenverarbeitungsanlagen, in Bezug auf die diese Internationale Recherchenbehörde nicht für die Durchführung einer Recherche über den Stand der Technik ausgerüstet ist
2. Die folgenden Teile der internationalen Anmeldung entsprechen nicht den vorgeschriebenen Anforderungen, sodass eine sinnvolle Recherche nicht durchgeführt werden kann:
 die Beschreibung die Ansprüche die Zeichnungen
3. Ohne das Sequenzprotokoll konnte keine sinnvolle Recherche durchgeführt werden; der Anmelder hat es versäumt, innerhalb der vorgeschriebenen Frist
 ein Sequenzprotokoll in Übereinstimmung mit dem WIPO-Standard ST.26 einzureichen, und der Internationalen Recherchenbehörde war ein solches Sequenzprotokoll nicht in einer für sie akzeptablen Form, Sprache und Weise zugänglich.
 die erforderliche Gebühr für verspätete Einreichung zu entrichten, wenn ein Sequenzprotokoll aufgrund einer Aufforderung nach Regel 13^{ter}.1 a) eingereicht wurde.
4. Weitere Bemerkungen:

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde	Bevollmächtigter Bediensteter
Fax	Tel.: